

1799/AB XXI.GP
Eingelangt am: 28.03.2001

BUNDESMINISTER FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde vom 29. Jänner 2001, Nr. 1803/J, betreffend Vertretung in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen und anderen Gremien, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Diesbezüglich darf auf die angeschlossene **Beilage** verwiesen werden.

Zu den Fragen 4, 5 und 9:

Es wird betont, dass in jenen Fällen, in denen Personen nach dem 04.02.2000, also nach dem Regierungswechsel nominiert wurden, dies auf Grund organisatorischer Änderungen innerhalb des Ressorts erforderlich war. Jedenfalls stehen Nominierungen nach diesem Datum in keinem Zusammenhang mit dem damals erfolgten Regierungswechsel.

Für die Entsendung der einzelnen Vertreter waren vor allem die Fachkompetenz der betreffenden Bediensteten und die fachliche Zuständigkeit deren Organisationseinheiten zur Vertretung des Bundesministers bzw. des Bundesministeriums in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen usw. (z.B. in Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen u.a.m.) maßgebend. Daher wurde durchwegs dieses Kriterium als Entscheidungsgrundlage

für die Nominierung der betreffenden Personen herangezogen. Öffentliche Ausschreibungs - verfahren fanden nicht statt.

Zu den Fragen 6 bis 8

Die gemäß Bundesministeriengesetz 2000 dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugewiesenen Materien bedingen eine Vertretung des Ressorts in den diversen in der Beilage angeführten Gremien. Handelt es sich daher um Aufgabenübertragung im Sinne des Bundesministeriengesetzes, so kann es sich keinesfalls um eine Unvereinbarkeit im Sinne Ihrer parlamentarischen Anfrage handeln. Dies gilt ebenso für sonstige durch Bundesgesetz übertragene Aufgaben der Staatsaufsicht bzw. für die Verwaltung der Bundesanteile an den Gesellschaften.

Zu den Fragen 10 und 11:

In denjenigen Fällen, wo die Entschädigung für die Vertretung gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt ist, wird in der vorzitierten Beilage darauf hingewiesen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der überwiegenden Zahl der von Ressortbediensteten wahrgenommenen Vertretungsfunktionen um solche handelt, wofür keine Entschädigung anfällt. Entschädigungen, Vergütungen etc., welche in Einzelfällen festgesetzt wurden, können aus Gründen des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden. Ich darf hiefür um Verständnis ersuchen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf Art. 121 Abs. 4 B - VG hingewiesen werden, wonach der Rechnungshof jedes zweite Jahr bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für welche eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht (z.B.: Gesellschaften m.b.H.) die durchschnittlichen Einkommen der Organe und Beschäftigten zu erheben und dem Nationalrat zu berichten hat.

Zu den Fragen 12, 13 und 15:

Bei einer Nebentätigkeit handelt es sich um eine Aufgabe, die ein Beamter neben seiner ihm voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübt. Übt er diese während der Dienstzeit aus, so hat er, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt hat, die dadurch „liegengebliebene

Arbeit“ später nachzuholen. Ein Entfall von Dienststunden, eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder ein Bedarf zusätzlicher Bediensteter infolge von Nebentätigkeiten ist daher begrifflich nicht möglich.

Zu Frage 14:

Für Vergütungen für Nebentätigkeiten wurden im Budgetkapitel 60 im Jahre 2000 insgesamt ATS 1.356.113,10 aufgewendet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Nebentätigkeiten Tätigkeiten für den Bund sind. Sollten diese Tätigkeiten daher nicht weiter von öffentlich Bediensteten als Nebentätigkeiten ausgeübt werden, so müssten diese, soweit überhaupt möglich, von anderen, also zugekauften Kräften verrichtet werden, soll es nicht zu einer Leistungseinschränkung des Bundes kommen.

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!